

Als Auftragnehmer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind Sie verpflichtet, die folgenden Dokumente während der Arbeiten an dem Bauvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland ständig bei sich zu führen bzw. es zu gewährleisten, dass die von Ihnen eingesetzten Arbeitnehmer die auf sie ausgestellten Dokumente während den Arbeiten auf der Baustelle ständig bei sich führen:

1. **Arbeitszeitchweise gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG** aller eingesetzten Arbeitnehmer*innen für die gesamte Zeit der Arbeiten an dem Bauvorhaben **im Original**. In diesen Arbeitszeitchweisen sind für alle eingesetzten Arbeitnehmer*innen alle Arbeitszeiten mit Datum und Uhrzeit zu erfassen, die arbeitstäglich über 8 Arbeitsstunden hinausgehen.
2. **Reisepässe oder Personalausweise sowie etwaige Aufenthaltstitel** (z.B. Vander-Elst-Visum) aller Arbeitnehmer*innen, die eingesetzt werden **im Original**.
3. **Europäische Krankenversicherungskarten (EHIC)** aller Arbeitnehmer*innen, die eingesetzt werden **im Original**.
4. **A1-Bescheinigungen** über die Anwendung der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit (Entsendebescheinigung) aller Arbeitnehmer*innen des AN, die eingesetzt werden **im Original**.
5. **Arbeitsverträge oder Zusätze hierzu für die Zeit der Tätigkeit in der BRD** (zweisprachig, vgl. 2.9 von **Anlage U1**) aller Arbeitnehmer*innen, die eingesetzt werden **im Original**.
6. **Meldebescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer nach § 9 Handwerksordnung (HwO)** in Verbindung mit § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung, sofern der AN eine Tätigkeit nach Anlage A zur HwO (zulassungspflichtige Handwerke) ausübt **im Original**

oder

Gewerbeanzeige der örtlich zuständigen Handwerkskammer nach § 18 HwO, sofern der AN eine Tätigkeit nach den Anlagen B1 oder B2 zur HwO (zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe) ausübt **im Original**